

- Forschungsanwendung -  
Fa 18

M. Lüdke  
K. Wieland

## Technische Arbeitshilfen

- Handbuch zur ergonomischen  
und behinderungsgerechten  
Gestaltung von Arbeitsplätzen -

Inv. Nr. B 5837

19. Okt. 99

UN 559

Bibliothek  
Arbeitswissenschaft  
TU Darmstadt

INSTITUT FÜR ARBEITSWISSENSCHAFT  
PROF. DR.-ING. K. LANDAU  
TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT  
PETERSENSTRASSE 30 • 64297 DARMSTADT  
TEL. 0 61 51 / 16 29 87 • FAX 0 61 51 / 16 27 98

ULB Darmstadt



18937301

Dortmund/Berlin 1999

# Inhalt

Einführung

## **Teil I – Arbeitsplatzgestaltung 1**

1	Auswahl und Gestaltung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderungen .....	3
1.1	Betriebliche Aufgaben und Ziele .....	3
1.2	Fähigkeiten und Arbeitsanforderungen .....	6
1.2.1	Beurteilung und Vergleich .....	6
1.2.2	IMBA - Integration von Menschen mit Behinderungen in die Arbeitswelt .....	8
1.2.3	Ein modifizierter Erhebungsbogen .....	12
1.3	Ergonomische und behinderungsgerechte Gestaltung .....	18
1.3.1	Ergonomische Regeln, Daten und Methoden .....	18
1.3.2	Leitsätze behinderungsgerechten Gestaltens .....	20
1.3.3	Technische Arbeitshilfen .....	23
2	Hinweise für die Benutzung des Handbuchs .....	27
2.1	Klassifikation zur Ordnung technischer Arbeitshilfen .....	27
2.2	Aufbau der Produktblätter .....	30
3	Beispiele zur Arbeitsplatzgestaltung .....	34
3.1	Arbeitsplatz für die Montage elektromechanischer Baugruppen .....	35
3.2	Arbeitsplatz für blinden Montierer .....	36
3.3	Arbeitsplatz in der Bekleidungsindustrie .....	38
3.4	Arbeitsplatz für Messen und Prüfen von Einzelteilen .....	41
3.5	Arbeitsplatz für Industriekaufmann .....	42
3.6	Arbeitsplatz für Mechaniker .....	43
3.7	Arbeitsplatz Industrienähmaschine .....	47

4	Unterstützung durch die Bundesanstalt für Arbeit, die Hauptfürsorgestellen sowie weitere Institutionen .....	49
4.1	Technischer Beratungsdienst - Beratende Ingenieure .....	50
4.2	Finanzielle Hilfen zur Beschäftigung von Schwerbehinderten.....	52
4.3	Dokumentation und Information .....	54
5	Literaturhinweise .....	58
5.1	Ergonomie und Arbeitsgestaltung .....	58
5.2	Behinderungsgerechtes Gestalten.....	59
<b>Teil II – Klassifikation technischer Arbeitshilfen</b>		<b>63</b>
	Übersicht.....	65
	Klassifikation.....	66
<b>Teil III – Produktblätter technischer Arbeitshilfen</b>		<b>95</b>
	Arbeitshilfen zur Unterstützung der Körperhaltung .....	97
	Arbeitshilfen zur Unterstützung der Körperfortbewegung .....	222
	Arbeitshilfen zur Unterstützung der Körperfortbewegung .....	316
	Arbeitshilfen zur Unterstützung der Informationsverarbeitung und Kommunikation .....	463
	Spezielle Arbeitshilfen .....	540
<b>Teil IV – Verzeichnisse</b>		<b>613</b>
	Anbieterverzeichnis .....	615
	Verzeichnis der Hauptfürsorgestellen .....	695
	Verzeichnis der Landesarbeitsämter .....	700
	Stichwortverzeichnis .....	702

## Einführung

Die Eingliederung oder Wiedereingliederung in eines der Hauptziele der Rehabilitation gesunder im arbeitsfähigen Alter betrachtet. Durch entsprechende und soziale Maßnahmen wird angestrebt einen Arbeitsplatz in der „normalen“ Arbeitswelt forderlichenfalls die Arbeitsbedingungen behinder

Die Erkenntnis über die Notwendigkeit einer Benlogischen und wirtschaftlichen Gründen ist ein Entwicklung. Sie führte dazu, daß das Prinzip „stem der sozialen Sicherung in der Bundesrepublik wurde (vgl. § 7 Rehabilitationsangleichungsgesetz

Als ein weitergehendes Grundprinzip ist - gestützt zur Eingliederung (vgl. § 10 des Allgemeinen Teil Prinzip „Prävention vor Rehabilitation“ hinzugekommen auf Grund von Beobachtungen über Zusammenwicklungen zuvorzukommen, diese zu verhindern bezieht sich dabei auf Berücksichtigung der Zusammenlastungen und der Beanspruchung des arbeitsundheitlichen Störungen führen können. Hierzu besonders die Arbeitsmedizin und die Ergonomie und Methoden zur Verfügung.

Ein wesentlicher Beitrag zur Prävention kann durch arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse zur „menschlichen Arbeit“ geleistet werden. Deshalb legt der Gesetzgeber arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse bei der Normen, Arbeitsabläufen und Arbeitsplätzen zu berücksichtigen (Arbeitsverfassungsgesetz). Weiterhin legt das Arbeitsmaßnahmen des Arbeitsschutzes der Arbeitgeber arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige arbeits- und für besonders schutzbedürftige Beschäftigten berücksichtigen hat ( vgl. § 4 Arbeitsschutzgesetz).